

- die Mitwirkung an der Durchsetzung geeigneter, differenzierter Maßnahmen zur Rechtsverwirklichung sowie von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus hat der Untersuchungsführer bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren zeitweilige, nicht ständige Tätigkeiten zu realisieren, bei denen es sich unter anderem um Teilaufgaben in der Zusammenarbeit mit der Abteilung XIV des MfS sowie dem Zentralen Medizinischen Dienst, Abteilung Haftkrankenhaus beim Vollzug der Untersuchungshaft sowie des Zusammenwirkens mit dem zuständigen Staatsanwalt in Durchsetzungen von Aufträgen des dienstlichen Leiters handelt.¹

¹ Die vorgenannten Aussagen werden im wesentlichen durch Ergebnisse einer 1979 in 12 Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen für Staatssicherheit über einen Zeitraum von 8 Wochen durchgeführten Analyse bestätigt. Bezogen auf die Gesamtstundenzahl, welche von den Untersuchungsführern dieser Dienstseinheiten für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren aufgewendet wurde, nehmen die oben genannten Tätigkeiten folgenden Stellenwert ein:

Durchführung von Beschuldigtenvernehmungen - 29,23 %

sonstige für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren erforderliche Maßnahmen (Teilnahme an Sprechern mit Verteidigern und Angehörigen, Kontrolle des Schriftverkehrs des Beschuldigten, politisch-operativer Schriftverkehr, Besichtigung von beschlagnahmten bzw. sichergestellten Materialien usw.) - 20,48 %

weitere Maßnahmen der Beweisführung - 16,48 %

Maßnahmen zur Vorbereitung von Vernehmungen, einschließlich Untersuchungsplanung - 14,43 %

vorgangsbezogene Anleitung und Kontrolle durch den Leiter - 9,62 %

vorgangsbezogene Informations- und Berichtstätigkeit - 6,25 %

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit - 2,12 %

vorgangsbezogene Absprachen mit Mitarbeitern operativer Linien und Dienstseinheiten - 1,41 %